

## **Ergänzungen zum Hygieneplan**

# **Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus**

### **Gliederung:**

- 1. Mund-Nasen-Schutz**
- 2. Lüftung**
- 3. Testkonzept**
- 4. Sportunterricht**
- 5. Musikunterricht**
- 6. Schulfahrten/Exkursionen**
- 7. Aufklärung/Information**

# **Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) in der Schule**

## **1. Medizinische Masken bei pädagogischem Personal und anderen Personen in der Schule**

Alle Lehrkräfte und alle Schülerinnen und Schüler sowie sonstiges Personal sind verpflichtet im Schulgebäude eine medizinische Maske zu tragen. Diese Maskenpflicht betrifft nicht das Schulgelände im Außenbereich sowie die Mensa während der Essenspausen. Darüber hinaus kann in den Unterrichtsräumen der Mund-Nasen-Schutz während des Lüftens entfernt werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske entfällt auch beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten sowie bei Klausuren mit einer Dauer von mindestens 240 Minuten, wenn der Mindestabstand von 1,50 m gewahrt wird.

Sollte aus medizinischen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht möglich sein, ist dem Sekretariat ein entsprechendes Attest vom Arzt vorzulegen.

## **2. Lüftung**

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Alle 20 bis 25 Minuten, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

## **3. Testkonzept**

Aufgrund § 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung ist ab dem 9. August 2021 an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen.

Verpflichtet werden die Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzplicht teilnehmen wollen, und die in den Schulen Tätigen. Ausgenommen sind vollständig Geimpfte oder Genesene, die darüber einen Nachweis führen können (§ 5 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung). Die Schülerinnen und Schüler haben diesen Nachweis der jeweiligen Klassenlehrkraft vorzulegen, wobei der Impfnachweis erst 14 Tage nach der letzten Impfung Gültigkeit hat. Diese informieren die Schulleitung.

Die Selbsttests sowie das Formular zur Bescheinigung des negativen Testergebnisses (Anlage 1) werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Auf diesem Formular wird auch über die Vorgehensweise bei einem positiven Testergebnis informiert.

Die Bescheinigung eines Negativergebnisses ist der im ersten Block des Testtages unterrichtenden Lehrkraft vorzulegen, sofern keine Befreiung von der Testpflicht nachgewiesen wurde. Die Testtage wurden von der Schule unter Berücksichtigung der Stundenpläne wie folgt festgelegt:

Jahrgangsstufe 7: Montag und Donnerstag  
Jahrgangsstufe 8: Dienstag und Freitag  
Jahrgangsstufe 9: Dienstag und Donnerstag  
Jahrgangsstufe 10: Montag und Freitag  
Jahrgangsstufe 11: Montag und Donnerstag  
Jahrgangsstufe 12: Dienstag und Freitag

In Einzelfällen, wenn die Bescheinigung vergessen wurde, werden die jeweiligen Schülerinnen und Schüler in der Schule getestet, wenn das Einverständnis der Eltern zur Durchführung eines Testes in der Schule vorliegt. Das entsprechende Formular (Anlage 2) wurde ebenfalls von der Schule zur Verfügung gestellt. Sollte diese Einverständniserklärung nicht vorliegen, ist die Schulleitung verpflichtet, die Schülerin/den Schüler nach Hause zu schicken.

#### **4. Sportunterricht**

Der Sportunterricht wird nach der Wochenstundentafel unterrichtet.

In den jeweiligen Bewegungsfeldern sind die Hygienestandards zu beachten.

In der Schwimmhalle und in den anderen Sporteinrichtungen sind die Abläufe in den Umkleidekabinen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind und die Abstände eingehalten werden können.

Die schulsportlichen Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ können vorerst durchgeführt werden.

#### **5. Musikunterricht**

Singen (inklusive Chorgesang) und das Spielen von Blasinstrumenten ist im Unterricht unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern und bei guter Belüftung möglich.

#### **6. Schulfahrten/Exkursionen**

Die Durchführung mehrtägiger Schulfahrten und Exkursionen sowie die Nutzung außerschulischer Lernorte sind prinzipiell möglich. Es sind immer die Hygieneregeln einzuhalten.

Insbesondere Schulfahrten sollen im Einvernehmen mit den Eltern und Erziehungsberechtigten stattfinden.

#### **7. Aufklärung/Information**

Die Klassenlehrkräfte belehren die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse zu den aktuellen Hygienebedingungen. Diese werden allen Lehrkräften durch die Schulleiterin zur Verfügung gestellt.